

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Eilenburg vom 13. Juni 2014 bis zum 15. Juni 2014

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

§1 **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 13. Juni 2014, 8:00 Uhr bis Sonntag, dem 15. Juni 2014, 20:00 Uhr.

§2 **Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich der Dorotheen- und Möbiusstraße
2. nördlich des Postweges und des Dr.-Külz – Ringes.
3. Vom Kreisverkehr Leipziger Straße bis Torgauer Straße Ecke Dr.-Külz-Ringes
4. Gelände am Mühlgraben anlässlich Entenrennen entlang des Uferbereiches ab Pionierbrücke bis Mühlgrabenbrücke/ Straße am Stadtpark (Deichverteidigungsweg)

§3 **Allgemeine Schutzvorschriften**

Es ist verboten:

(1a)- Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u.ä.), mitzunehmen, Hunde unangeleint zu führen und in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb mitzunehmen.

(1b)- in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und –flaschen).

(1c)- die Abgabe von Behältnissen aus Glas und/ oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. ä.) von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr

(1d)- entgegen § 5 Absatz 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Eilenburg beschlossen am 06.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 des Landkreises Nordsachsen und der Großen Kreisstadt Eilenburg am 17.09.2010, in der Zeit von 02:00 Uhr bis 07:00 Uhr Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

Dazu zählen insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Tonerzeugung oder –verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.

(2) –entgegen der gültigen Sperrzeitverordnung Gaststättenbetriebe, für die eine Gestattung erteilt wurde oder die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis oder einer Reisegewerbeerlaubnis sind, nach 2:00 Uhr offen zu halten (das bedeutet, dass solche Betriebe spätestens um 1:30 Uhr den Ausschank

beenden.) Eine Betreibung des Freisitzes nach 2:00 Uhr ist ebenfalls nicht gestattet.

(3) –politische Werbung zu veranstalten und Flugblätter mit politischem Inhalt zu verteilen.

Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

(4) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Rettungswege sind ständig freizuhalten.

(5) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.

(6) Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO und das für das Stadtfest erstellte Sicherheitskonzept mit allen Auflagen.

§4 **Ausnahmen**

(1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Gaststätteninhaber oder Inhaber einer Gestattung bzw. Reisegewerbekarte erhalten entgegen § 3 Absatz 1b bis 1c die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Behältnisse dürfen nicht zugänglich für die Allgemeinheit aufbewahrt werden. Die Abgabe an und)oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist nicht gestattet.

§5¹ **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 10,- € bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

¹ Die PVO wurde am 09.05.2014 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 9/14 veröffentlicht.

Die PVO wurde am 06.06.2014 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 11/14 veröffentlicht